



verpflichtet festzustellen, dass in Bezug auf den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Türkei besteht.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 2/5 und die Beklagte 3/5.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der 42-jährige Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und begehrt zuletzt noch nationale Abschiebungsverbote.

Nachdem er nach eigenen Angaben im Oktober 2018 in die Bundesrepublik eingereist war, stellte er im November 2018 einen förmlichen Asylantrag bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt im Dezember 2018 gab er unter anderem an: Er habe bis zu seiner Ausreise als Bus- und LKW-Fahrer gearbeitet. Soweit ihm unter der Personalie [REDACTED] durch das tschechische Konsulat ein Schengen-Visum erteilt worden sei, habe er diese Identität zunächst angenommen, um als LKW-Fahrer zu arbeiten und dem [REDACTED] dafür Geld gegeben. Als er nicht mehr habe bezahlen können, habe der [REDACTED] ihn bei der Polizei wegen Urkundenfälschung angezeigt. Seine Ehefrau lebe mit den zwei gemeinsamen Kindern bei seinen Eltern. Es handele sich um seine zweite Ehefrau, von der ersten – mit der er ein gemeinsames Kind habe – sei er geschieden. Es habe sich um eine Zwangsverheiratung während des Militärdienstes gehandelt. Seiner jetzigen Ehefrau sei seine Homosexualität bekannt. Sie habe auch Probleme mit ihrer Familie und beide hätten gedacht, durch die Heirat die Familien beschwichtigen zu können. Es habe sich um eine einvernehmliche Hochzeit gehandelt. Im Jahr 2009 habe sein Vater erfahren, dass er homosexuell sei und darauf sehr heftig reagiert. Im Jahr 2009 sei er auch verhaftet worden. Er habe drei Jahre unschuldig im Gefängnis verbracht und sei dort von Gefängnismitarbeitern vergewaltigt und immer wieder in eine Einzelzelle gesteckt worden. Schon im Alter von sechs Jahren habe er gemerkt, dass er homosexuell sein. Später habe er wechselnde Freundschaften gehabt und sei sexuell sehr aktiv gewesen. In Deutschland habe er auch einen Freund, lerne Gleichgesinnte

über das Internet und im Heim kennen. Er wolle im Falle einer positiven Entscheidung seine Frau und seine beiden Kinder nachholen.

Ein durch das Bundesamt vorgenommener Abgleich der Fingerabdrücke des Klägers mit den Daten aus dem Europäischen Visa-Informationssystem ergab, dass dem Kläger am [REDACTED] 2018 durch das tschechische Konsulat in Ankara ein Schengen-Visum mit dreimonatiger Gültigkeit unter der Personalie [REDACTED] erteilt wurde.

Im Verwaltungsverfahren legte der Kläger verschiedene auf die Personalie [REDACTED] [REDACTED] ausgestellte türkische (Personal-)Dokumente vor.

Mit Bescheid vom 9. Januar 2019 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers zunächst wegen Zuständigkeit Tschechiens nach der Dublin III-Verordnung als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung dorthin an. Diesen Bescheid hob das Bundesamt mit Bescheid vom 23. Dezember 2020 wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf.

Mit Urteil vom [REDACTED] 2020 – [REDACTED] – verurteilte das Amtsgericht Berlin den Kläger wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten. Mit Urteil vom [REDACTED] 2020 – [REDACTED] – sprach das Landgericht Berlin den Kläger wegen des Vorwurfs des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen wegen Schuldunfähigkeit frei und ordnete die Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2021 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes (Ziffer 1 und 3 des Bescheidtenors) sowie auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Ziffer 4). Des Weiteren forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 40 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Mit seiner am 5. Februar 2021 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren mit Ausnahme der Anerkennung als Asylberechtigter weiter. Zur Begründung beruft er sich maßgeblich auf seine sexuelle Orientierung, auf Grund derer ihm in der Türkei flüchtlingsrelevante Verfolgung drohe. Der Kläger habe in Deutschland derzeit eine Beziehung mit einer Frau, führe zudem aber auch Affären mit Männern, die er

über die Datingplattform GayRomeo kennenlerne. In der Türkei liege gegen den Kläger ein Haftbefehl vor und ihm drohe im Rahmen zu erwartender Strafhaft auf Grund der Haftbedingungen in der Türkei im allgemeinen, aber auch wegen seiner sexuellen Orientierung, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Die Personale [REDACTED] habe der Kläger zur Umgehung einer im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in der Türkei gegen ihn verhängten Ausreisesperre genutzt und durch einen Identitätstausch mit einer Person erlangt, die ihm zum Verwechseln ähnlich sehe. Nachdem [REDACTED] dies in der Türkei offengelegt habe, habe sich der Kläger zur Flucht entschlossen.

Soweit der Kläger ursprünglich auch die Zuerkennung internationalen Schutzes begehrt hat (Ziffern 1 und 3 des Bescheidtenors), hat er seine Klage insoweit im Termin zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2021 zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

hilfsweise, die Ziffern 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den in der mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2024 erschienenen Kläger angehört und den sachverständigen Zeugen [REDACTED] vernommen. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Im Nachgang zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger deutsche Übersetzungen zu diversen Unterlagen aus Strafverfahren vorgelegt, die zuvor in der mündlichen Verhandlung über den e-Devlet-Account des Klägers in türkischer Sprache in Augenschein genommen wurden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes verweist das Gericht auf die Streitakte, die Erkenntnismittelliste betreffend die Türkei (Stand: 30. Juni 2024) sowie die beigezogene Asylverfahrens- und Ausländerakte und das Strafvollstreckungsheft [REDACTED], die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berichterstatter konnte nach §§ 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – anstelle der Kammer und ohne (erneute) mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverständnis dazu erteilt haben.

Soweit der Kläger die Klage im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2024 zurückgenommen hat (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung subsidiären Schutzes; Ziffer 1 und 3 des Bescheidtenors), ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die verbleibende Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und bereits im Hauptantrag begründet. Die Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – versagende Sachentscheidung der Beklagten gemäß Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamts vom 21. Januar 2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung, vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes – AsylG –, einen Anspruch auf Feststellung, dass in Bezug auf ihn die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen (nationalen) Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – hinsichtlich der Türkei vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die in den Ziffern 5 und 6 des Bescheides getroffenen Verfügungen (Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung, befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot) erweisen sich als Folge des Vorliegens eines Abschiebungsverbots ebenfalls als rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten; sie unterliegen deshalb der Aufhebung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) insbesondere dann mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr („real risk“) der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. hierzu EGMR, Urteil vom 23. März 2016 – 43611/11 – Rn. 110 m.w.N. und vom 28. Juni 2011 – 8319/07 u.a. – Rn. 212). Droht der abzuschiebenden Person im Zielstaat eine Inhaftierung, sind die dortigen Haftbedingungen zu prüfen. Auch wenn Haftbedingungen nicht darauf abzielen, den Gefangenen zu demüti-

gen oder zu erniedrigen, verstoßen sie gegen das Folterverbot nach Art. 3 EMRK, wenn sie erhebliches psychisches oder physisches Leid verursachen, die Menschenwürde beeinträchtigen und Gefühle von Demütigung und Erniedrigung erwecken (vgl. EGMR, Urteil vom 15. Juli 2002 – 47095/99 – NVwZ 2005, 303, Leitsatz). Ob im Abschiebezielstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung droht, hängt sowohl von der Menschenrechtsslage in diesem Staat als auch von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die das Risikopotential erhöhen oder verringern können (BVerwG, Urteil vom 27. März 2018 – 1 A 5/17 – juris Rn. 62). Der Prognosemaßstab der ernsthaften Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2.19 – juris Rn. 6 und Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 – juris Rn. 22).

Nach diesem Maßstab droht dem Kläger bei der Abschiebung die ernsthafte Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. Der Berichterstatter ist aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu der Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) gelangt, dass der Kläger bisexuell ist, ihm im Falle der Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Inhaftierung und im Rahmen dessen auf Grund seiner Bisexualität in der Haft unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen drohen.

Der Kläger ist zur Überzeugung des Berichterstatters bisexuell. Die bisexuelle Orientierung ist im Strafvollstreckungsheft zu der vom Kläger zu verbüßenden Maßregel, das auch mehrere psychiatrische Gutachten enthält, zahlreich dokumentiert. Auch die Anlasstat, die zu der Unterbringung des Klägers im Krankenhaus des Maßregelvollzuges führte, verübte der Kläger gegen einen Mann, mit dem er eine sexuelle Beziehung hatte. Letztlich hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung Einsicht in seinen seit dem Jahr 2021 bestehenden Account auf der Datingplattform GayRomeo gewährt, auf der er in Kontakt mit mehreren Männern und trans-Frauen steht und entsprechende Chatverläufe vorgelegt. Seit seiner Verlegung auf die offene Station des Krankenhauses des Maßregelvollzuges wird ihm eine HIV-Präexpositionsprophylaxe verschrieben, deren Einnahme unter anderem für Männer, die Sex mit Männern haben, empfohlen ist (vgl. dazu der Internetauftritt der deutschen Aidshilfe: <https://www.aidshilfe.de/hiv-prep#f-r-wen-wird-die-prep-empfohlen->). Dies hat auch der sachverständige Zeuge ■■■■, der behandelnde Psychiater des Klägers im Krankenhaus des Maßregelvollzuges, mitgeteilt. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben des Klägers, wonach er sich neben seiner Partnerschaft mit einer Frau regelmäßig über GayRomeo sowohl mit Männern, als auch mit trans-Frauen trifft und sexuelle Beziehungen mit ihnen hat, glaubhaft. Der Zeuge hat auch im Üb-

rigen in der Vernehmung plausibel dargelegt, dass und in welchem Umfang die sexuelle Orientierung des Klägers im Rahmen der Behandlung und der Deliktaufarbeitung eine Rolle spielt. Auch der Umstand, dass der Kläger nach seiner Ankunft in Berlin in einer von der Schwulenberatung Berlin betriebenen Unterkunft wohnte, spricht für die vorgetragene Bisexualität. Dass der Kläger zweimal mit einer Frau verheiratet war und derzeit erneut eine Partnerschaft mit einer Frau führt, neben der er sexuelle Kontakte mit Männern unterhält, stellt sich insofern als Ausprägung seiner sexuellen Orientierung dar. Ist die (gelebte) Bisexualität des Klägers damit vielfältig dokumentiert, ist auch unerheblich, dass der Kläger seine sexuelle Orientierung in seiner Anhörung vor dem Bundesamt stets als homosexuell beschrieben hat.

Dem Kläger droht im Falle der Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erneute Inhaftierung auf Grund von gegen ihn vorliegenden Verurteilungen.

Zunächst ist der Berichterstatter der Überzeugung, dass es sich bei dem Kläger um ██████████ und nicht um ██████████ handelt, so dass die vorliegenden Dokumente aus Strafverfahren in der Türkei den Kläger selbst betreffen. Zwar liegt zu dem Kläger ein Treffer im Europäischen Visa-Informationssystem vor, wonach ihm unter Vorlage eines auf die Personalie ██████████ lautenden türkischen Reisepasses am 2. August 2018 ein Schengen-Visum ausgestellt wurde. Allerdings legte der Kläger bereits im Verwaltungsverfahren zahlreiche auf die Personalie ██████████ lautende Dokumente vor, darunter einen türkischen Personalausweis, an dem im Rahmen der physikalisch-technischen Untersuchung durch das Bundesamt keine Manipulationen festgestellt werden konnten, aber auch einen Versicherungsnachweis, eine Eheurkunde, einen Führerschein und einen Personenbeförderungsschein des türkischen Ministeriums für Verkehrswesen. Überdies war der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung in der Lage, sich in den e-Devlet-Account auf die Personalie ██████████ einzuloggen. Auch die Beklagte hat letztlich keine Zweifel, dass es sich bei dem Kläger um ██████████ handelt. Vor diesem Hintergrund glaubt der Berichterstatter dem Vortrag des Klägers, er habe sich die Identität des ██████████ zur Umgehung einer gegen ihn verhängten Ausreisesperre verschafft. Der Treffer im Europäischen Visa-Informationssystem steht dieser Angabe auch nicht zwingend entgegen. Er belegt zwar, dass der Kläger persönlich im Jahr 2018 bei dem tschechischen Konsulat in Ankara unter Vorlage eines auf die Personalie ██████████ lautenden Reisepasses ein Schengen-Visum beantragt hat. Allerdings schreibt Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 nur die Erfassung biometrischer Identifikatoren der

Visumsantragsteller, nämlich des Lichtbilds und der Fingerabdrücke, vor. Ein Abgleich der Fingerabdrücke mit ggf. im Reisepass gespeicherten Fingerabdruckdaten ist nicht explizit vorgeschrieben und es ist anzunehmen, dass ein solcher Abgleich vorliegend unterblieben ist.

Der Kläger wurde mit Urteil Nr. 2017/███ des 1. Strafgerichts erster Instanz in ███ vom ███ 2017, rechtskräftig seit ███ 2018 wegen Diebstahls unter Aufschließung eines Schlosses mittels unberechtigterweise im Besitz befindlicher Schlüssel zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Er wurde weiter mit Urteil Nr. 2015/███ des ███. Strafgerichts erster Instanz in ███ vom ███ 2015, rechtskräftig seit ███ 2019, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, die ebenfalls nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dies ergibt sich aus den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung durch Einsichtnahme in seinen eDevlet-Account vorgezeigten Strafurteilen, die er im Nachgang zur mündlichen Verhandlung in deutscher Übersetzung vorgelegt hat. Überdies liegt gegen den Kläger ein Festnahmebefehl des ███. Schwurgerichts in ███ vom ███ 2020 zum Aktenzeichen 2020/███ vor. In diesem Strafverfahren wird dem Kläger der Handel mit Betäubungsmitteln oder Stimulanzien vorgeworfen. Dabei dürfte es sich um das Strafverfahren handeln, in dem der Kläger mit Urteil Nr. 2013/███ des 1. Schwurgerichts ███ vom ███ 2013 zu einer Haftstrafe von fünf Jahren und zu einer Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen verurteilt wurde. Das Urteil wurde indes vom Kassationsgerichtshof mit Urteil Nr. 2018/███ vom ███ 2018 aufgehoben. Das Urteil vom Nr. 2013/███ und der Festnahmebefehl vom ███ 2020 weisen indes den übereinstimmenden Tatvorwurf, Tatzeitpunkt und Tatort auf, so dass – in Übereinstimmung mit den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung – davon auszugehen ist, dass die Sache nach Aufhebung des ursprünglichen Urteils nunmehr erneut in erster Instanz verhandelt wird. Insofern droht hier im Falle einer erneuten Verurteilung eine zusätzliche Haftstrafe.

Als bisexueller Mann droht dem Kläger in der Türkei im Rahmen der zu erwartenden Strafhaft auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Es kann dabei dahinstehen, ob dies bereits aus der chronischen Überbelegung diverser Haftanstalten folgt (vgl. dazu umfassend: VG Berlin, Urteil vom 25. April 2024 – VG 36 K 97/22 A – EA S. 5 ff.; VG Hamburg, Urteil vom 17. Mai 2024 – 1 A 2264/23 – juris Rn. 63 ff.; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 8, 7. März 2024 – BFA Länderinformation – S. 156; Ministerie van Buitenlandse Zaken, General Country of Origin Information Report on Türkiye, August 2023, S. 37). Denn

die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ergibt sich vorliegend aus der sexuellen Orientierung des Klägers. Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche und queere (LGBTIQ) Gefangene werden als Häftlinge de facto isoliert, in speziellen Räumen oder Abteilungen untergebracht und können nicht von sozialen und körperlichen Aktivitäten profitieren, die andere Gefangene nutzen können. In einigen Gefängnissen können Transfrauen/Transmänner oder schwule/bisexuelle männliche Gefangene in eigenen Abteilungen untergebracht werden, wenn die Anzahl und die Bedingungen ausreichend sind. Mitglieder von sexuellen Minderheiten gehören zu jenen, die in Gefängnissen am häufigsten Gewalt, Diskriminierung, Demütigung und sexueller Belästigung ausgesetzt sind. Neben der Tatsache, dass es keine spezifischen Regelungen für die Bedürfnisse dieser Personengruppen gibt, sind auch die Programme zur Ausbildung von Verwaltungspersonal, Vollzugsbeamten und Sozialarbeitern in Bezug auf die Arbeit mit LGBTIQ-Personen unzureichend. Beschwerden von Angehörigen sexueller Minderheiten über Rechtsverletzungen und Übergriffe, die sie erleben, bleiben aufgrund homophober Positionen und verwurzelter Vorurteile ergebnislos. Die häufige Unterbringung in Einzelhaft fördert den Missbrauch der Betroffenen. Überdies ist es ihnen nicht erlaubt, Kontakte zu knüpfen, mit anderen zu sprechen und an sportlichen Aktivitäten teilnehmen. Diese Situation wird zur physischen und psychischen Folter (zu alledem mit weiteren Nachweisen: BFA Länderinformation, S. 162, 164 f.). Auf Grund der gegen einen homosexuellen Häftling auf Grund seiner Homosexualität verhängten Isolationshaft wurde die Türkei in der Vergangenheit bereits durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK i.V.m. Art. 14 EMRK verurteilt (EGMR, Urteil vom 9. Oktober 2012 – 24626/09 – BeckRS 2012, 219560), wobei eine Veränderung der Situation nach den dargestellten Erkenntnissen nicht zu erkennen ist.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnislage ist für den Kläger als bisexuellen Mann anzunehmen, dass ihm im Falle einer Inhaftierung in der Türkei eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Form der dortigen Haftbedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Dem steht nicht entgegen, dass sich der Kläger derzeit in einer Partnerschaft mit einer Frau befindet. Denn er lebt seine Bisexualität in Form von regelmäßigen Treffen mit Männern und Transpersonen aus, die sich maßgeblich auf sexuelle Begegnungen im Privaten beschränken. Zwar kann sich die konkrete Art und Weise, wie der Kläger seine sexuelle Orientierung auslebt – hier nur im Privaten –, hinsichtlich etwaiger Übergriffe Privater im öffentlichen Raum gefahrverringern auswirken. Die

in Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG unterschiedlich beantwortete Frage, ob für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr für alle LGBTIQ-Personen von einem offenen Ausleben ihrer sexuellen Orientierung oder Identität auszugehen ist, oder ob die konkrete Lebensgestaltung etwa in der Bundesrepublik für die zukunftsgerichtete Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr zu Grunde zu legen ist (vgl. dazu kritisch: VG Braunschweig, Urteil vom 9. August 2021 – 2 A 77/18 – juris Rn. 45 ff.), bedarf vorliegend indes keiner Entscheidung. Denn in Strafhaft ist eine Unterscheidung zwischen privater und öffentlicher Sphäre nicht möglich. Vielmehr reicht die Kontrolle und Aufsicht der Mitarbeitenden des Strafvollzugs der Natur der Sache nach stets auch in die private Sphäre.

Der Annahme einer ernsthaften Gefahr steht auch nicht entgegen, dass der Kläger seine sexuelle Orientierung in der Haftzeit geheim halten könnte. Zunächst stellt die sexuelle Orientierung einen konstitutiven Bestandteil der Identität eines jeden Menschen dar und ist daher eng mit der Menschenwürde verknüpft (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 9. August 2021 – 2 A 77/18 – juris Rn. 47; VG Oldenburg, Urteil vom 13. November 2007 – 1 A 1824/07 – juris Rn. 41). Der Berichterstatter verkennt dabei nicht, dass Strafhaft stets unvermeidliche Elemente des Leidens und der Demütigung aufweist, die nicht per se eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. Allerdings muss der Staat nach Art. 3 EMRK unter anderem sicherstellen, dass eine Person unter Bedingungen inhaftiert wird, die mit der Achtung ihrer Menschenwürde vereinbar sind, und dass die Art und Weise des Vollzugs der Maßnahme sie nicht einem Leid oder einer Härte aussetzt, die das unvermeidliche Maß an Leiden, das mit der Inhaftierung verbunden ist, übersteigt (EGMR, Urteil vom 15. Juli 2002 – 47095/99 – hudoc Rn. 95). Dies lässt zur Überzeugung des Berichterstatters gerade bei drohender mehrjähriger Inhaftierung einen völligen Verzicht auf die Preisgabe der sexuellen Orientierung nicht als zumutbares Verhalten zur Abwendung einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erscheinen und kann daher nicht Grundlage des Prognosemaßstabs sein. Unabhängig davon und selbstständig tragend ist dies zur Überzeugung des Berichterstatters im Falle des Klägers auch nicht realistisch zu erwarten. Der Kläger befindet sich in der Bundesrepublik seit September 2020 im Krankenhaus des Maßregelvollzuges. Nach den übereinstimmenden Angaben des Klägers und des sachverständigen Zeugen ■■■ wissen dabei zumindest die Mitarbeiter um die sexuelle Orientierung des Klägers. Soweit der Kläger selbst behauptet, seine sexuelle Orientierung vor seinen Mitunterbrachten aus Angst vor negativen Konsequenzen verheimlicht zu haben, geht der Zeuge davon aus, der Kläger sei offen mit seiner sexuellen Orientierung umgegan-

gen. Dies ist zumindest ein Anhaltspunkt dafür, dass die sexuelle Orientierung den Mituntergebrachten entgegen der Annahme des Klägers selbst nicht verborgen geblieben sein dürfte. Gerade in Situationen der Freiheitsentziehung scheint es unrealistisch, die sexuelle Orientierung dauerhaft vor dem gesamten umgebenden Umfeld in der Haft zu verheimlichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Probleme des türkischen Justizvollzugs mit Überbelegung von Haftanstalten.

Da der Kläger Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich der Türkei nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hat, bedarf es keiner Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Denn die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Streitgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 11).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen

Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

